OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753676/2/MB/TB – 753677/2**

Datum: **Linz, 2. Dezember 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, geb. am tt.mm.jjjj, StA Syrien, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. Oktober 2025, GZ: IKD-2024-366821/35-SR, betreffend Abweisung des Staatsbürgerschaftsantrags samt gleichzeitiger Erstreckung auf die Ehefrau

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2025, GZ: IKD-2024-366821/35-SR wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14. Oktober 2024 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter gleichzeitiger Erstreckung auf seine Ehefrau B__ als unbegründet ab. Die Abweisung stützte sich darauf, dass die belangte Behörde nicht von einem physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustand im Sinne des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG ausgehen könne. Der belangten Behörde liege keine Bestätigung vor, welche den Bf und seine Ehefrau von der Erbringung des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache ausnehmen würde, zumal laut amtsärztlichem Gutachten eine erneute medizinische Einschätzung erst nach Einleitung bzw. nach Fortführung entsprechender Therapien und einer Therapiedauer von 1-2 Jahren sinnvoll durchführbar sei. Gemäß § 10a Abs. 1 StbG 1985 sei Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Gemäß § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 seien von den Nachweisen nach Abs. 1 ausgenommen, Fremde denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich sei und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werde. Der Bf und seine Frau hätten sich beim Gesundheitsamt des Magistrats Linz einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Aus dem amtsärztlichen Gutachten des Gesundheitsamtes des Magistrats Linz, welches am 8. August 2025 bei der belangten Behörde eingelangt sei, gehe hervor, dass beim Bf und seiner Frau durch adäquate Therapien eine Besserung der Beschwerden zu erwarten sei und daher derzeit nicht von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand ausgegangen werden könne. Zudem würden aus der hausärztlichen Bestätigung, welche der Stellungnahme vom 8. September 2025 beigelegt worden sei, keine neueren Beschwerden hervorgehen. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er wendet sich im Wesentlichen gegen die im angefochtenen Bescheid getroffene Beurteilung des Gesundheitszustandes. Die belangte Behörde habe ihre Abweisung maßgeblich darauf gestützt, dass nach den vorliegenden amtsärztlichen Gutachten kein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand gegeben sei, der eine Befreiung von den in § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 normierten Nachweispflichten (Deutschkenntnisse

auf dem Niveau B1 sowie Absolvierung der Staatsbürgerschaftsprüfung) rechtfertigen würde.
Der Bf bringt vor, diese Feststellung sei sowohl sachlich als auch medizinisch unzutreffend. Er führt aus, dass sowohl er als auch seine Frau an mehreren chronischen, teils schwerwiegenden und dauerhaft bestehenden Erkrankungen leiden würden, welche ihre körperliche und psychische Belastbarkeit erheblich und nachhaltig einschränkten. Dabei handle es sich beim Bf insbesondere um chronische Rücken- und Nervenerkrankungen mit dauerhaften Schmerzen und erheblichen Bewegungseinschränkungen, Herz-Kreislauf-Beschwerden sowie Diabetes mellitus, die einer kontinuierlichen medizinischen Betreuung bedürfen, weiters um anhaltende Schlaf- und Konzentrationsstörungen als Folge seiner langjährigen Erkrankungssituation sowie zusätzliche internistische Beschwerden, die seine Belastbarkeit deutlich mindern. Nach seiner Darstellung führen diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu einer dauerhaften Minderung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf längere Lern- und Konzentrationsphasen.
Bei seiner Frau liege insbesondere eine chronisch-entzündliche rheumatische Erkrankung mit ausgeprägten Gelenkschmerzen und deutlichen Bewegungseinschränkungen vor. Zudem leide sie an neurologischen und psychischen Beschwerden, die mit anhaltender Erschöpfung, einem chronischen Schmerzsyndrom sowie ausgeprägten Schlafstörungen einhergingen. Hinzu komme eine bestehende Sehbeeinträchtigung mit Doppelbildern, welche längeres Lesen, Lernen oder konzentriertes Arbeiten nahezu unmöglich mache. Weitere chronische Erkrankungen würden ihre Lebensqualität nachhaltig mindern und zu einer deutlichen Reduktion ihrer körperlichen und geistigen Belastbarkeit führen. Nach Ansicht des Bf sei daher auch der Gesundheitszustand seiner Ehefrau im Rahmen der Entscheidung über seinen Staatsbürgerschaftsantrag zu berücksichtigen.
Aus diesen Gründen sei ihnen die Teilnahme an einer Sprachprüfung auf dem Niveau B1 oder an der Staatsbürgerschaftsprüfung gemäß § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 medizinisch nicht zumutbar. Der Bf begehrt daher die Aufhebung des beschwerdegegenständlichen Bescheides und die neuerliche Prüfung seines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden sowie künftig vorzulegenden medizinischen Nachweise. Hilfsweise wird beantragt, ein neues, unabhängiges amtsärztliches Zusatzgutachten einzuholen, um den dauerhaften Gesundheitszustand des Bf und seiner Ehefrau objektiv festzustellen.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem bezughabenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 zur Entscheidung vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen

werden, weil anhand der Aktenlage erkennbar war, dass es durch die mündliche Erörterung zu keiner weiteren Klärung der Rechtssache käme. Dies steht weder mit Art 6 EMRK noch mit Art 47 GRC im Widerspruch.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und besitzt die syrische Staatsangehörigkeit. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 26. November 2014 wurde ihm der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Seither hält er sich ununterbrochen im Bundesgebiet Österreich auf. Die Ehefrau des Bf, geboren am tt.mm.jjjj und ebenfalls syrische Staatsangehörige, erhielt mit Bescheid des BFA vom 8. August 2016 den Status einer Asylberechtigten und hält sich seither ununterbrochen in Österreich auf. Die beiden sind seit dem 18. Dezember 2007 rechtmäßig verheiratet, was durch die Heiratsurkunde Nr. 41/01 der Zentralen Zivilbehörde Syriens vom 8. Jänner 2023 nachgewiesen wird.
Am 14. Oktober 2024 stellte der Bf beim Amt der Oö. Landesregierung unter gleichzeitiger Erstreckung auf seine Ehefrau einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dabei gab er an, dass weder er noch seine Ehefrau aufgrund bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Lage seien, die nach § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 vorgesehenen Nachweise über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 sowie die Staatsbürgerschaftsprüfung zu erbringen.
Am 10. Juli 2025 wurde der amtsärztliche Dienst des Magistrats Linz ersucht, den Bf und seine Ehefrau vorzuladen und jeweils ein amtsärztliches Gutachten gemäß § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 zu erstellen, insbesondere zur Frage, ob bei den Antragstellern ein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliegt, der die Erbringung der genannten Nachweise unzumutbar macht.
Aus den amtsärztlichen Gutachten ergibt sich, dass sowohl der Bf als auch seine Ehegattin an körperlichen Beschwerden und chronischen Schmerzzuständen leiden, die zwar den Alltag beeinträchtigen, jedoch nach aktuellem medizinischem Stand therapierbar und nicht dauerhaft sind. Bei beiden liegen keine kognitiven Einschränkungen vor, sie sind arbeitsfähig und erwerbstätig. Die Ehegattin weist zusätzlich eine Sehbehinderung auf, deren endgültiger Umfang erst nach einer geplanten Operation feststellbar sein wird. Nach fachärztlicher Einschätzung ist bei beiden Personen aufgrund der bestehenden Behandlungsmöglichkeiten eine Besserung zu erwarten, weshalb ein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand im Sinne des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 nicht vorliegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl I 50/2025, lauten wie folgt:

„§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:
1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.
(3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und
1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder
2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und
a) der Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' eine positive Leistung ausweist oder
b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.
(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn
1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.
[…]

§ 11a. (1) […]
[…]
(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn
1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt, oder

[…]

§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 auf seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu erstrecken, wenn
1. sich dieser seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält;
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung
a) dieser rechtmäßig niedergelassen war (§ 2 Abs. 2 NAG) oder
b) ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung der Status des Asylberechtigten zugekommen ist oder
c) dieser Inhaber eines Lichtbildausweises (§ 5 ASG) ist;
3. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist;
4. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremder ist und
5. die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.
[…]

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet des § 41 die Landesregierung zuständig.
(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Integrationsgesetzes – IntG, BGBl I 68/2017 zuletzt geändert durch BGBl I 76/2022, lauten wie folgt:

„§ 7. (1) […]
(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:
1. […]
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.
(3) Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung hat die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, durch Verordnung festzulegen.

§ 10. (1) […]
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,

4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach ‚Deutsch' positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach ‚Deutsch' auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat.

§ 12. (1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.
(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden' zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.
(3) […]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG ist Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG). Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 IntG dient das Modul 2 dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Gemäß § 10a Abs. 4 Z 2 StbG gilt der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 par cit als erbracht, wenn der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.
Der Bf hat weder einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 leg cit vorgelegt (§ 10 Abs. 2 Z 1 IntG) noch erfüllt dieser eine der sonstigen Voraussetzungen iSd § 10 Abs. 2 Z 3 bis 8 IntG, aufgrund derer das Modul 2 der Integrationsvereinbarung als erfüllt gelten würde. Insbesondere verfügt der Bf über keinen österreichischen Schulabschluss und ging auch nie in Österreich zur Schule.

Gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ist einem Fremden nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 leg cit die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1 leg cit, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt.
Im vorliegenden Fall hat der Bf einen derartigen Nachweis nicht vorgelegt. Er hat vielmehr bereits im Zuge der Antragstellung dargelegt, dass er aufgrund seiner bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage sei, eine Sprachprüfung auf dem Niveau B1 – geschweige denn auf dem höheren Niveau B2 – abzulegen. Auch im Ermittlungsverfahren wurde ein entsprechender Nachweis nicht nachgereicht. Die Behörde hatte daher davon auszugehen, dass der Bf die Voraussetzungen des § 11a Abs. 6 Z 1 StbG nicht erfüllt, da die für diese Bestimmung zwingend erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau nicht erbracht wurden.

IV.2. Gemäß § 10a Abs. 2 Z 3 StbG sind von der Pflicht zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse jene Fremden ausgenommen, denen aufgrund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch aufgrund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

Die amtsärztlichen Gutachten des Magistrats Linz vom 8. August 2025 kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl der Bf als auch seine Ehefrau zwar unter körperlichen Beschwerden und chronischen Schmerzzuständen leiden, diese jedoch nach aktuellem medizinischem Stand therapierbar und nicht dauerhaft sind. Kognitive Einschränkungen liegen nicht vor. Beide Personen sind arbeitsfähig und erwerbstätig. Bei der Ehefrau besteht zusätzlich eine Sehbehinderung, deren endgültiger Umfang erst nach einer geplanten Operation feststellbar ist. Nach amtsärztlicher Einschätzung ist bei beiden aufgrund der bestehenden Behandlungsmöglichkeiten eine Besserung zu erwarten. Von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand im Sinne des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG kann daher nicht ausgegangen werden.

Soweit der Bf zum angeblich dauerhaft schlechten Gesundheitszustand hausärztliche Bestätigungen vorlegt, ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen. Danach ist der Nachweis einer Ausnahme vom Erfordernis der Deutschkenntnisse ausschließlich durch ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die bloße Vorlage sonstiger fachärztlicher Bestätigungen genügt dem klaren Wortlaut des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 nicht (vgl. VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258). Zudem handelt es sich bei § 10a StbG 1985 um - im vorliegenden Fall zu erfüllende - Verleihungsvoraussetzungen. Ob sie gegeben sind, ist von der Staatsbürgerschaftsbehörde in "gebundener" Entscheidung zu beurteilen, ein Ermessen kommt ihr insoweit nicht zu. Liegt die eine oder die andere Verleihungsvoraussetzung nicht vor, so kommt eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in Betracht. Gegebenenfalls erübrigen sich daher Erwägungen zur Ermessensübung nach § 11 StbG 1985 (vgl. VwGH 16.07.2003, 2002/01/0170).

Da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 10a Abs. 2 Z 3 StbG somit nicht gegeben sind, ist die Befreiung von der Pflicht zur Erbringung der Deutsch- und Staatsbürgerschaftsnachweise nicht gerechtfertigt.

IV.3. Nach § 16 Abs. 1 StbG ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 sowie Abs. 2 und 3 leg cit auf den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu erstrecken, sofern sämtliche in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 5 StbG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall sind diese gesetzlichen Voraussetzungen bei der Ehefrau des Bf gegeben. Die Ehefrau des Bf, geboren am tt.mm.jjjj und ebenfalls syrische Staatsangehörige, hält sich seit 2016 rechtmäßig und ununterbrochen als Asylberechtigte im Bundesgebiet auf und erfüllt damit die Erfordernisse des § 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit b StbG. Die eheliche Lebensgemeinschaft besteht aufrecht. Die Ehe wurde am 18. Dezember 2007 geschlossen und durch die Heiratsurkunde Nr. 41/01 der Zentralen Zivilbehörde Syriens vom 8. Jänner 2023 nachgewiesen.

Damit liegen auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 3 und Z 5 vor. Es bestehen zudem keine Hinweise darauf, dass die Ehefrau des Bf Fremde im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 StbG infolge eines Entziehungsverfahrens nach §§ 32 oder 33 StbG wäre.

Somit sind sämtliche Erstreckungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 5 StbG hinsichtlich der Ehefrau des Bf erfüllt. Nach § 18 StbG darf die Erstreckung jedoch nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Verleihungswerber und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt erfolgen. Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Bf nicht vorliegen, fehlt es an der erforderlichen Grundlage für eine Erstreckung. Die Erstreckung des Staatsbürgerschaftserwerbs auf die Ehefrau des Bf scheidet daher aus.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde des Bf daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 26.2.2021, Ra 2020/22/0027) zur Frage der Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten und mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258) zur Frage, ob die (bloße) Beibringung von sonstigen ärztlichen Gutachten für eine Ausnahme von den Nachweisen nach § 10a Abs. 1 StbG 1985 ausreicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter